

Bücher & Aufsätze

Was geht über Grenzen?

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Limits, Grenzen – Diese Begriffe verweisen auf die Ränder eines Raumes und damit auf das Trennende, auf Schranken, auf Beschränkungen. Grenzen stehen aber auch für Klarheit; hinter ihnen beginnt Unsicherheit. Insofern dienen sie der Abwehr von Gefahr. Ob Grenzen akzeptiert werden, ist eine Frage der Haltung, des Charakters. Die einen akzeptieren und begrüßen sie als Ausdruck von Sicherheit; sie verbleiben in der Wohlfühlzone. Die anderen gehen an die ihnen gesetzten Grenzen und wollen sie verschieben, erweitern. Das kann tragisch scheitern oder dynamische Entwicklungen anstoßen, denn an den Grenzen findet sich das Wachstum. Die Komfortzone zu verlassen wird derzeit besonders in den USA als Möglichkeit der Persönlichkeitsbildung propagiert. Und als Weg dazu zählt neben Mutproben aller Art das gemeinnützige Engagement.

Um Grenzziehungen geht es auch bei **Pegida**, den „Patriotischen Europäern gegen die Islamisierung des Abendlandes“. Zunächst als Facebook-Gruppe von Milieus weit rechts der Mitte organisiert, erfolgte später eine Vereinsgründung und die Beantragung der Steuerbegünstigung (die die Frage aufwirft, wie weit die (tages-) politische Arbeit einer Körperschaft im Mantel der Gemeinnützigkeit gehen darf [dazu in dieser Ausgabe Spak, S. 38 f.]). Seit dem 20.10.2014 veranstaltet Pegida wöchentliche Demonstrationen gegen eine von ihr behauptete Islamisierung und eine aus ihrer Sicht verfehlte Einwanderungs- und Asylpolitik Deutschlands und Europas. Die Bewegung, deren Teilnehmerzahl um die Jahreswende in Dresden ihren Höhepunkt erreichte, hat unmittelbar **Abwehrreaktionen** vor allem der Eliten in Medien und Politik hervorgerufen. Denn sie **befremdet**. Und wirft eine Reihe von Fragen auf, die in die **derzeitige mentale Situation der deutschen Gesellschaft** reichen. Antworten darauf versuchen Franz Walter, Leiter des Göttinger Instituts für Demokratieforschung, und seine Mitarbeiter Geiges und Marg zu finden. Ihre facettenreiche Studie, die auch einen Bilderteil enthält, stellt Entstehungsgeschichte, Organisatoren, Mitläufer und Gegner sowie die Rezeption im In- und Ausland vor. Und sie provoziert, wie schon der Untertitel zeigt: **„Die schmutzige Seite der Zivilgesellschaft?“**. So machen die Verfasser deutlich, dass Zivilgesellschaft nicht zwangsläufig den Zuschreibungen von Altruismus, Mündigkeit, Toleranz, Gewaltlosigkeit oder Solidarismus entsprechen muss. Sie bedeute zunächst einmal nicht mehr und nicht weniger als „allein Initiativen und Selbstorganisationen von Bürgern, gewissermaßen die gesellschaftliche Fläche, die sich zwischen die einzelnen Individuen und die staatlichen Institutionen legt.“ Anders als „Engagementpolitik“ fordere und fördere, müsse zivilgesellschaftliches Engagement nicht wie „selbstverständlich als wertvolles kulturelles Kapital einer von Bürgern autonom, verständig und gemeinwohlorientiert gelebten Demokratie im Graswurzelbereich der Nation“ gelten und „zur Stabilisierung von Demokratie und Zivilität beitragen“. Ganz im Gegenteil gehörten zur Zivilgesellschaft „auch pathologische Ängste und Aggressionen, soziale und ethische Ausgrenzung und Verdrängungsbemühungen, Zynismus und Verachtung gegenüber dem demokratischen Prozess“. Auf diesen Zusammenhang warnend aufmerksam zu machen und dem zivilgesellschaftlichen Phänomen Pegida die Funktion zuzuweisen, **im Strom der Moderne ein Zeichen der Nichtmoderne und des Misstrauens** gegen „die Einheitsfront des schwarz-rot-grünen Parteienestablishment“ zu bilden, ist ein besonderes Verdienst dieses Bandes.



Geiges, Lars / Marg, Stine / Walter, Franz: Pegida. Die schmutzige Seite der Zivilgesellschaft?, Bielefeld (transcript) 2015 (207 S.) 19,99 € (ISBN 978-3-8376-3192-0)

Europäisches Recht, insbesondere zur Umsatzsteuer

Geht es um die Überwindung von Grenzen, denken Nonprofit-Akteure vielleicht an kreative Kooperationsprojekte oder das Transnational-Giving [vgl. Hofmann/Stolte, S&S 6/2014, S. 36 f.]. Bei grenzüberschreitendem Spenden sollte das **Modell einer europäischen Stiftung** Erleichterung bringen; es ist aber erst einmal an nationalen Befindlichkeiten gescheitert [in dieser Ausgabe Ritter/Marx, RS S. 2]. Ein Statut für den Europäischen Verein (Association Européenne) existiert nicht und wird wohl auch in absehbarer Zeit nicht verwirklicht werden. Insofern gewinnt die Frage an Interesse, ob die **Europäische Privatgesellschaft** eine Rolle als **Stiftungsersatzform** übernehmen kann. Zum Statut der SPE (Societas Europaea Privata) liegt seit dem 25.6.2008 ein Verordnungsentwurf vor; eine Umsetzung ist freilich auch hier noch nicht erfolgt. Insofern argumentiert die von Birgit Weitemeyer [vgl. zuletzt S&S 2/2010, S. 42 ff.] an der Bucerius Law School betreute Dissertation von Esther Kindler unter dem Vorbehalt einer späteren tatsächlichen Umsetzung und Ausgestaltung. Sollte die Rechtssetzung erfolgen, sieht die Autorin durchaus gute Chancen für die Etablierung der **Stiftungs-SPE**. Diese sieht sie begründet in der hohen Flexibilität und Gestaltungsfreiheit der Binnenverfassung, die durch den „europaweit einheitlichen äußeren Strukturrahmen“ eine „rechtsformwahrende grenzüberschreitende Mobilität ermöglicht“, sowie in dem Imagefaktor als „europäische Marke“. Wie bei den gängigen Stiftungsersatzformen besteht auch bei der SPE die Möglichkeit, staatliche Einflussmöglichkeiten weitgehend auszuschließen, die Vermögensausstattung gering zu halten und dem Stifter zu Lebzeiten Einflussmöglichkeiten zu sichern.

Auch wenn die EU sich mit der Verabschiedung der Statuten neuer europäischer Rechtsformen für den gemeinsamen Markt schwer tut, wird das Recht der Nonprofits dennoch heute immer mehr auch durch europäische Normen bestimmt, besonders im Steuerrecht; die Meinungen gehen auseinander, ob das als grenzüberschreitender Übergriff auf eigene Rechtstraditionen oder als Erweiterung von Möglichkeiten zu bewerten ist. Der Einfluss des EU-Rechts drängt sich insbesondere beim **Umsatzsteuerrecht** auf. Hier ist bei Steuerbefreiungen, beim Vorsteuerabzug [vgl. Klöttchen/Muth/Kruppen/Heun, S&S RS 2/2014] und bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes neben dem UStG auch immer die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) zu beachten [vgl. Klöttchen/Muth/Kruppen/Heun, S&S RS 5/2013, und in dieser Ausgabe Ritter/Marx, RS S. 2-6]. Nicht zuletzt wegen dieses Zusammenhangs bildete die Anwendung des Umsatzsteuerrechts in den letzten Jahren einen Schwerpunkt der finanzgerichtlichen Rechtsprechung.

Dieser Bereich ist angesichts seiner fiskalischen Bedeutung – die Umsatzsteuer beträgt ca. ein Drittel der gesamten deutschen Steuereinnahmen – von besonderem Interesse für die Finanzämter und zunehmend häufiger Gegenstand von Beanstandungen und Außenprüfungen, von denen auch Nonprofits betroffen sind. Für viele von ihnen ist die Umsatzsteuer oft die wichtigste, mitunter die einzige Einzelsteuer, die schon bei entgeltlicher Tätigkeit oberhalb bestimmter Freigrenzen anfällt und keinen erwirtschafteten Gewinn voraussetzt. Bei Gestaltung und Durchführung wirtschaftlicher Aktivitäten ist es daher besonders wichtig, die entsprechenden **Be- und Entlastungseffekte** zu bedenken. Angesichts der zunehmend im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer entstehenden Streitigkeiten verwundert es nicht, dass der Umfang der entsprechenden Kapitel in der gemeinnützigkeitsrechtlichen Literatur weiter wächst [vgl. schon S&S 6/2010, S. 52]. Nicht zuletzt wegen der Kleinteiligkeit und Dynamik der Materie bedarf es des Griffs zum aktuellen **speziellen Steuerkommentar**. Ein Indiz für die ausgeprägte Änderungsfrequenz im Umsatzsteuerrecht ist, dass der **„Bunjes“** derzeit

in 13. Auflage vorliegt [zur 11. Aufl. S&S 6/2012, S. 40], die nächste Auflage aber schon für den Sommer in Vorbereitung ist. Damit dem Nutzer nicht der Überblick verloren geht, werden in diesem bewährten Jahreskommentar einleitend die verarbeiteten Gesetzesänderungen aufgeführt. Es folgen dann die Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften aus der Feder von zwei Finanzrichtern der Umsatzsteuer-Senate und zwei spezialisierten Steuerberatern. Dabei geht auch diesmal wieder das Konzept auf, in den jeweils ersten Anmerkungen die Grundzüge deutlich zu machen, ehe sodann die Einzelfragen in verdichteter Form behandelt werden. Auch der nur gelegentlich mit dem Umsatzsteuerrecht befasste Anwender kann hier schnell zu einer tragfähigen Beurteilung kommen. Neu auf den Markt ist der von Weymüller herausgegebene Beck'sche Steuerkommentar. Hervorgegangen aus einem Online-Projekt erläutert ein Team von 21 Autoren aus Finanzgerichtsbarkeit und Beratungspraxis die Vorschriften des UStG. Es folgt dabei einem festgelegten konzeptionellen Raster: Inhalt, Zweck, Zusammenhang mit anderen Vorschriften, ein Vergleich mit dem Unionsrecht und aktuelle Änderungen leiten in die Besprechung der einzelnen Normelemente. Dadurch wird die Herausforderung in besonderer Weise verdeutlicht, das deutsche Recht und die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU in Einklang zu bringen, was Finanzverwaltung und Rechtsprechung derzeit gerade dann versuchen, wenn die Zweckbetriebsgesellschaft (§§ 4, 12 UStG) im Streit ist.



Bunjes, Johann (Begr.): UStG – Umsatzsteuergesetz (Kommentar), München (C.H.Beck) 13. Aufl. 2014 (XXIII, 1.376 S.) 99 € (ISBN 978-3-406-66263-8)

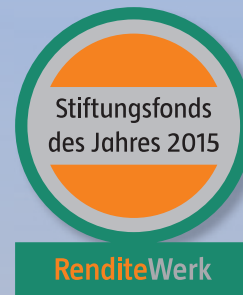
Kindler, Esther: Die Europäische Privatgesellschaft als Stiftungsersatzform, Berlin (Logos) 2015 (VII, 300 S.) 40 € (ISBN 978-3-8325-3570-4)

Weymüller, Rainer (Hrsg.): Umsatzsteuergesetz (Kommentar), München (C.H.Beck) 2015 (XXIII, 1.992 S.) 149 € (ISBN 978-3-406-66528-8)

Steuern, Gemeinnützigkeit...

Das steuerliche „Organisationsrecht“ des Dritten Sektors ist das sog. Gemeinnützigkeitssteuerrecht. Es findet sich im Kern in der Abgabenordnung (AO) geregelt, ist aber mit vielen weiteren Steuergesetzen verknüpft, was die ihm oft zugewiesene besondere Komplexität begründet. Durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.3.2013 [vgl. Klaßmann/Ritter, S&S RS 1/2013] hat es eine **Reihe inhaltlicher Neuerungen** erfahren. Insbesondere wurde der Standort wichtiger Normen verändert. Dies musste zwangsläufig dazu führen, dass die einschlägigen Standardwerke grundlegend überarbeitet werden. Bei dieser Gelegenheit waren auch die vielfältigen Erlasse und Verfügungen der Finanzverwaltung, die neuen Gerichtsentscheidungen vor allem des BFH und natürlich die Diskussion in Praxis und Literatur zu berücksichtigen.

In nunmehr 3. Auflage hat der Bonner Steuerrechtler Rainer Hüttemann [vgl. zuletzt S&S RS 1/2014] sich in bewährter Weise [vgl. zur knapp 150 Seiten schmalen Voraufgabe S&S 6/2012, S. 40] dieser Aufgabe zugewandt und „das komplexe Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht [...] umfassend dargestellt und aufbereitet: systematisch und wissenschaftlich fundiert, aber zugleich praxisorientiert und meinungsbildend“, wie es im Werbetext zu Recht heißt. Wenn er in einem 1. Teil (S. 4-241) die „**Grundlagen der Gemeinnützigkeit**“, die gesetzlichen Grundprinzipien und ihr Zusammenwirken, darstellt, schafft er ein verlässliches Fundament, um sodann die Bereiche „**Gemeinnütziges Handeln**“ (2. Teil, S. 243-433) und „**Wirtschaftliche Betätigung**“ (3. Teil, S. 435-884) sprachlich brillant, klar und angemessen zu würdigen und Einzelprobleme überzeugenden Lösungen zuzuführen. Dass der Autor im Unterschied zu vergleichbaren Herausgeberbänden den Text allein verantwortet, gewährleistet eine stimmige, widerspruchsfreie Darstellung „aus



LAM-Stifterfonds-Universal: Unser Fondsangebot für Ihre Stiftung

Der LAM-Stifterfonds wurde erneut zum Stiftungsfonds des Jahres ausgezeichnet. Der Rentenfonds mit Aktienbeimischung wurde speziell für Stiftungen konzipiert und setzt mittels Wertsicherungsstrategie unsere sicherheitsorientierte Anlagestrategie um. Das Wertsicherungskonzept ist dabei nicht als Garantie zu verstehen, diszipliniert jedoch den Fondsmanager zusätzlich in der Steuerung der eingegangenen Risiken.

Die Lampe Asset Management sowie das Bankhaus Lampe sind Teil der Oetker-Gruppe und in Besitz der Unternehmerfamilie Oetker. Durch diese Eigentümerstruktur stehen generationsübergreifendes Wirtschaften und ein langfristiger Planungshorizont im Vordergrund. Diese Werte sind auch für eine erfolgreiche Stiftungsarbeit essentiell und bilden die Basis für unsere Beratung.

LAM-Stifterfonds-Universal	1 Jahr (03.03.14)	2 Jahre (01.03.13)	3 Jahre (02.03.12)	4 Jahre (03.03.11)	seit Auflage (03.05.10)
Performance*	12,04%	19,06%	28,92%	35,23%	35,63%
Performance p.a.*		9,09%	8,84%	7,84%	6,51%

Wertentwicklung nach Kosten.

Gesamtkostenquote (TER) im vergangenen Geschäftsjahr 0,78%.

Telefon: +49 (0)211 95742-536

kontakt@lampe-am.de

www.lampe-am.de



Lampe Asset Management

*Aktueller Stand der Wertentwicklung per 03.03.2015 nach BVI-Methode, ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags. Individuelle Kosten wie Gebühren, Provisionen und andere Entgelte sind in der Darstellung nicht berücksichtigt und würden sich negativ auf die Wertentwicklung auswirken. Anfallende Ausgabeaufschläge reduzieren das eingesetzte Kapital sowie die dargestellte Wertentwicklung. Angaben zu Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein zuverlässiger Indikator für künftige Wertentwicklungen. Alle veröffentlichten Angaben dienen ausschließlich Ihrer Information und stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar. Aktienkurse können markt- und einzelwertbedingt schwanken. Auch festverzinsliche Anlagen unterliegen je nach Zinsniveau Schwankungen und bergen ein Bonitätsrisiko. Bitte lesen Sie vor Zeichnung von Anteilen den Verkaufsprospekt, in dem die mit diesem Fonds verbundenen Anlagerisiken aufgeführt sind. Der Verkaufsprospekt und weitere Informationen sind kostenlos bei der Lampe Asset Management GmbH, bzw. unter www.lampe-am.de erhältlich. Datenquelle: Universal-Investment-Gesellschaft mbH

einem Guss“, die dem Leser den Zugang und das Verständnis für die unübersichtliche Materie erleichtert. Insofern ist das Werk – nicht zuletzt wegen der zahlreichen Beispielsfälle und der praxisgerechten Schwerpunktsetzung – geeignet für „Einsteiger“. Für Manager und Berater, die in ihrer täglichen Praxis mit dem Nonprofit-Recht zu tun haben, ist es – auch wegen der klaren Gliederung, der jedem der neun Kapitel und manchem weiteren Abschnitt vorangestellten Schrifttumsnachweise sowie der verlässlichen Entscheidungs- und Stichwortregister – ein unentbehrliches Hand- und Arbeitsbuch. Doch bei dem Anspruch, verlässliche Informationen und Argumentation zu bieten, bleibt der Autor nicht stehen. Selbstbewusst gibt er überzeugende Anregungen zur systematischen Weiterentwicklung dieses wichtigen Rechtsgebiets.

Die **Abgabenordnung (AO)** enthält die grundlegenden Regelungen darüber, wie die Steuer festzusetzen und wann sie zu entrichten ist. Sie stellt daher das elementare Gesetz des deutschen Steuerrechts dar und wird daher als Steuergrundgesetz bezeichnet. In ihm sind **auch die wesentlichen materiell-rechtlichen Vorschriften zum Gemeinnützigkeitsrecht enthalten**. Wie das Steuerrecht insgesamt ist sie, wenn auch in geringerer Intensität, ständigen Anpassungen unterworfen. Jüngst sind bei Beck zwei Neuauflagen zu AO-Kommentaren erschienen, die eine Reihe von Änderungsgesetzen sowie höchstrichterliche Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen, darunter auch zur Gemeinnützigkeit, verarbeiten mussten. Ein Klassiker ist der von Franz Klein, von 1983 bis 1994 Präsident des Bundesfinanzhofs, begründete Kommentar [vgl. S&S 3/2012, S. 44]: Kurz, knapp und auf den Punkt getroffen, dabei bleibt der Preis noch im Rahmen. Umfangreicher (wenn auch ohne Behandlung des Steuerstrafrechts), in einem neuen, größeren Format – und teurer – kommt der von Koenig, bis zur Voraufgabe [S&S 1/2010, S. 55] noch gemeinsam mit Pahlke, herausgegebene Kommentar. Er verarbeitet teilweise mehr Material und vertieft regelmäßig die verfahrens- und prozessrechtlichen Konsequenzen einer Vorschrift. Beide Darstellungen sind aktuelle und verlässliche Begleiter des Anwenders der Steuergesetze.

Ertragsteuern sind im Einkommensteuergesetz (EStG) mit Bezug auf das Einkommen natürlicher Personen und im Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Bezug auf das Einkommen bestimmter juristischer Personen, z.B. von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen oder Stiftungen geregelt. Da steuerbegünstigte Körperschaften von Ertragsteuern befreit sind, sind sie zunächst nicht unmittelbar anwendbar. Dennoch ist eine ganze Reihe von Bestimmungen beider Gesetze für ihre Tätigkeit relevant. Dies gilt etwa für die Vermittlung von Steuervorteilen an Spender und für alle Fragen im Zusammenhang mit der Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Und auch auf diesen Rechtsgebieten zwingen die Aktivitäten von Gesetzgeber, Finanzgerichten und Schrifttum die Verfasser der Kommentarliteratur zu stetigen Überarbeitungen.

Beim **EStG-Kommentar „Schmidt“** etwa waren rund 80 Paragraphenänderungen seit der Voraufgabe [vgl. S&S 3/2013, S. 43 f.], 880 neue BFH-Entscheidungen, 940 neue finanzgerichtliche Entscheidungen und über 40 neue Schreiben des BMF einzubeziehen. Und die nächste Neuauflage liegt schon wieder vor, ganz wie es im Vorwort des von Weber-Grellet herausgegebenen Standardwerks für die Praxis heißt: **„Ein neues Jahr – ein neuer Schmidt!“**. Auch dafür wird gelten: Dicht, konzentriert, übersichtlich – mit eingängiger Nutzerführung und schneller Orientierung durch eine klare Gliederungsstruktur und informative Verschlagwortung. Parallel bleibt eine Online-Version angeboten. Den **„Kirchhof“** [zur 10. Aufl. vgl. S&S 6/2011, S. 44 f.] lässt das Team namhafter Autoren aus Wissenschaft und Spruchpraxis – darunter Peter Fischer [vgl. zuletzt S&S 2/2013, S. 32 ff.] und Monika Jachmann [vgl. S&S 5/2006, S. 13 ff.] – ebenfalls jährlich erscheinen. Das Werk bietet umfangreichere Ausführungen, auch zu Bereichen, die im „Schmidt“ eher vernach-

lässigt erscheinen. Zur Frage der **Sachzuwendungen**, insbesondere der Berechnung der Zuwendungshöhe beim Spenden eines Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen (§ 10b Abs. 3 EStG) bietet jener wenige Zeilen und dieser fast drei eng gedruckte Seiten. Auch die **Ehrenamtszuschale** und der Übungsleiterfreibetrag des § 3 Nr. 26 und 26a EStG werden im Kirchhof sehr ausführlich und verlässlich kommentiert. Viele praktische Beispiele, Übersichten und Gestaltungsempfehlungen sind hier eingearbeitet und durch ein überaus detailliertes Stichwortregister erschlossen. Wer einen einheitlichen, gut nachvollziehbaren Aufbau schätzt und wen vertiefte Erörterungen nicht abschrecken, dem sei dieser Kommentar besonders empfohlen.

Zum **KStG** sei ebenfalls auf den von Streck herausgegebenen Beck'schen Kommentar verwiesen, dessen Neuerscheinen durch ständige Gesetzesänderungen verzögert wurde [zur Voraufgabe vgl. 2/2009, S. 44]. Die Autoren versuchen tapfer, die laufenden Korrekturentscheidungen des Gesetzgebers zu vermitteln. Gerade im Zusammenhang mit der Regelung der Organschaft oder den verdeckten Gewinnausschüttungen wird deutlich, dass eine sichere Handhabung für den Rechtsunterworfenen derzeit noch nicht erreicht werden kann – eine Problematik, die auch für den von Mössner/Seeger herausgegebenen Kommentar gilt. Eine Kernvorschrift für Nonprofits ist der § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG, in dem ihre Steuerbefreiung geregelt ist. Dieser ist indes recht klar und wird von beiden Kommentaren vor allem über ein ABC gemeinnütziger Zwecke und Übernahmen aus der AO erschlossen. Für Berater und Verwalter gemeinnütziger Körperschaften wird das Körperschaftsteuerrecht vor allem dann relevant, wenn es um steuerpflichtige Aktivitäten und deren Abgrenzung vom steuerfreien Bereich geht oder um die Regelung des reformierten Spendenabzugs in § 9 KStG; in diesen Fällen sollte der Blick in einen der Kommentare nicht fehlen. Wer einen flüssigen und lesbaren Stil bevorzugt, wird zum Mössner/Seeger greifen, während der Steueranwalt, am „Palandt“ [vgl. S&S 2/2012, S. 46] geschult, mit der eher sperrig wirkenden Informationsdichte des „Streck“ zurechtkommen wird.

Im **Grunderwerbsteuerrecht** [vgl. Mensching/Strobl, S&S RS 4/2006] gibt es für Nonprofits keine allgemeinen Befreiungsvorschriften. Somit ist die Übertragung von Immobilien regelmäßig mit einer Grunderwerbsteuerbelastung verbunden. Die drohenden steuerlichen Folgen führen allerdings immer wieder dazu, dass wirtschaftlich sinnvolle bzw. zivil- oder steuerrechtlich gebotene Umstrukturierungen unterbleiben. Insofern wäre der Gesetzgeber gut beraten, durch die Erweiterung des Katalogs der allgemeinen grunderwerbsteuerfreien Tatbestände in § 3 GrEStG Grundstückserwerbe durch gemeinnützige Einrichtungen generell von der Grunderwerbsteuer zu befreien [vgl. schon Mecking, ZSt 2003, S. 266]. Die Umsetzung solcher Forderungen erscheint derzeit aber noch in weiter Ferne; der Kommentar des BFH-Richters Pahlke erwähnt sie gar nicht erst. Der § 3 bleibt dennoch die für Nonprofits wesentliche Vorschrift; in seiner Nr. 2 werden unentgeltliche Übertragungen von der Grunderwerbsteuer befreit. Doch gibt es Fallstricke: So führt der Erwerb einer belasteten Immobilie wegen der Übernahme von Schulden zu einer entsprechenden Steuerpflicht [vgl. Schauhoff, S&S 4/2001, S. 18]. „Schenkungen“ von Trägern öffentlicher Gewalt fallen nach der – durchaus zweifelhaften – BFH-Rechtsprechung aus der Privilegierung heraus. Diese und die anderen Fragestellungen werden in dem Kommentar recht übersichtlich, argumentativ fundiert und in klarer Sprache angesprochen. Dass der für die Praxis relevante Stand der Rechtsentwicklung verlässlich dargestellt ist, versteht sich bei dem lange eingeführten, von Franz mitbegründeten und bis zur Voraufgabe mitbearbeiteten Werk schon fast von selbst.

Hüttemann, Rainer: Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, Köln (Otto Schmidt) 3. Aufl. 2015 (XLVI, 977 S.) 119 € (ISBN 978-3-504-06258-3)





Kirchhof, Paul (Hrsg.): EStG (Kommentar), Köln (Otto Schmidt) 13. Aufl. 2014 (2.688 S., inkl. E-Book) 154 € (ISBN 978-3-504-23094-4)



Klein, Franz (Begr.): AO – Abgabenordnung (Kommentar), München (C.H.Beck) 12. Aufl. 2014 (XXXVI, 2060 S.) 99 € (ISBN 978-3-406-65705-4)



Koenig, Ulrich: Abgabenordnung §§ 1 bis 368 (Kommentar), München (C.H.Beck) 3. Aufl. 2014 (XXXII, 2.378 S.) 179 € (ISBN 978-3-406-63710-0)



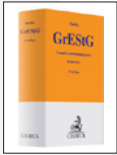
Mössner, Jörg-Manfred / **Seeger**, Siegbert F. (Hrsg.): Körperschaftsteuergesetz (Kommentar), Herne (nwb) 2. Aufl. 2015 (XXV, 2.157 S., inkl. Online-Aktualisierung) 199 € (ISBN 978-3-482-64312-5)

Pahlke, Armin: GrEStG – Grunderwerbsteuergesetz (Kommentar), München (C.H.Beck) 5. Aufl. 2014 (XXIII, 719 S.) 99 € (ISBN 978-3-406-64718-5)

Schmidt, Ludwig (Begr.): EStG – Einkommensteuergesetz (Kommentar), München (C.H.Beck) 33. Aufl. 2014 (XXXII, 2.589 S.) 99 € (ISBN 978-3-406-65658-3)

Streck, Michael (Hrsg.): KStG – Körperschaftsteuergesetz (Kommentar), München (C.H.Beck) 8. Aufl. 2014 (XXX, 936 S.) 89 € (ISBN 978-3-406-62043-0)

...und Stiftungen



In der Reihe der Beck'schen Kommentare gibt es seit 2011 auch einen Band zum Stiftungsrecht [vgl. S&S 1/2012, S. 38]. Gegenüber der Voraufgabe wurde das Format etwas vergrößert, so dass trotz der Aktualisierungen und Ergänzungen der Seitenumfang nahezu gehalten werden konnte. Wie die systematisch gegliederten Handbücher erstreckt sich der von Stumpf u.a. verfasste Band auf **alle wesentlichen stiftungsrechtlichen Gebiete**, die er nach einer Einleitung (Teil A.) in bewährter Weise kompakt darstellt. Im Unterschied zu den Handbüchern ist er allerdings kommentarmäßig aufgebaut; die Darstellung geht **von der konkreten Rechtsnorm aus**: Das Stiftungsprivatrecht mit den §§ 80-88 BGB (B.), das Landesstiftungsrecht mit einem Abdruck der Landesstiftungsgesetze (C.), das kirchliche Stiftungsrecht mit ausgewählten Beispielen (D.), das Stiftungssteuerrecht mit den wesentlichen Normen von der Abgabenordnung bis zum Außensteuergesetz (E.) sowie die Standards zur Rechnungslegung von Stiftungen (F.). Insgesamt eine nützliche und verlässliche Arbeitshilfe für Stiftungsberater und -manager.



Der **Stiftung auf Zeit** und der **Verbrauchsstiftung** [vgl. Meyn, S&S RS 3/2013] nimmt sich die Bochumer Dissertation von Steils an. Da Rechtsprechung und Literatur nur bis einschließlich Februar 2013 berücksichtigt werden konnten, kann eine Auseinandersetzung mit der letzten Fassung des § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB, in dem die Voraussetzungen einer Zulässigkeit dieser Ausprägungen der Stiftungsform bestimmt sind, nicht mehr stattfinden. Das ist auch insofern bedauerlich, als der Autor nach dem bisherigen Rechtsstand beide Gestaltungen wegen eines eklatanten Verstoßes gegen das „tradierte Wesen der Stiftung sowie allgemein anerkannte Grundbegriffe des Stiftungsrechts“ für unzulässig gehalten hat. Um eine Zulässigkeit zu erreichen, wäre „eine umfassende Änderung des Stiftungsrechts umgänglich“. Das aber ist gerade nicht erfolgt und wohl auch deshalb weil – entgegen der mit starken Worten selbstbewusst vorgebrachten Auffassung von Steils – eine herrschende Meinung die **Stiftung keinesfalls so starr** versteht und durchaus bereit ist, bei entsprechendem Stifterwillen eine zeitliche Beschränkung zu konzidieren und auch ein entsprechendes Bedürfnis anzuerkennen [vgl. Mecking/Thiesen, S&S 3/2012, S. 30 f.].

Mit der **Familienstiftung**, die gerne als geeignetes Instrument zur Planung von Unternehmens- und Unternehmensnachfolgen diskutiert wird, verbinden sich zahlreiche, teilweise ungeklärte steuerliche

Sicher stiften.



Von Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Joachim Suerbaum, Prof. Dr. Martin Schulte und Dr. Rudolf Pauli, Rechtsanwalt und Steuerberater
2. Auflage. 2015. XXXI, 816 Seiten. In Leinen € 115,-
ISBN 978-3-406-66576-9

Alle wesentlichen Bereiche des Stiftungsrechts

kommentiert der kompakte Gelbe **topaktuell** inkl. des wichtigen Stiftungssteuerrechts:

- ausführliche Einleitung mit wichtigen Hinweisen, etwa zu **internationalen Stiftungen**
- **Stiftungsprivatrecht**, §§ 80-88 BGB
- **Landesstiftungsrecht** mit Anerkennung, Publizität und Stiftungsaufsicht systematisch dargestellt
- **kirchliches Stiftungsrecht**
- **Stiftungssteuerrecht**, darunter die einschlägigen Bestimmungen der AO, des EStG und des ErbStG.

Die 2. Auflage

enthält neu: das **Ehrenamtstärkungsgesetz**, den Anwendungserlass zur **AO** (im Auszug) sowie die **IDW-Standards** zur Rechnungslegung und Erläuterungen zu Publizität, Mitbestimmung und Konzernverbund.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | bestellung@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 163491



Fragen. Eine davon ist die Einordnung ihrer **Leistungen an die Destinatäre**, der Wystrcil in seiner Tübinger Dissertation nachgeht. Die Arbeit wurde von Ferdinand Kirchhof, dem Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts, betreut; insofern wundert es nicht, dass der Verfasser nicht nur einfachgesetzlich argumentiert, sondern auch das Grundgesetz für seine Analyse heranzieht. Die **verfassungsrechtliche Prüfung** ist auch deshalb erforderlich, weil sich aus den §§ 22 Nr. 1 f. und 20 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 EStG nicht klar erkennen oder auslegen lässt, ob der Empfänger sonstige Einkünfte oder Einkünfte aus Kapitalvermögen erhält. Wystrcil zieht dazu den Gleichbehandlungsgrundsatz des **Art. 3 Abs. 1 GG** heran und konkretisiert ihn im **Gebot der Folgerichtigkeit**. Dieses verbiete es, „derivatives Markteinkommen wesenswidrig in mittelbar-originales Markteinkommen umzuqualifizieren“. Insofern empfiehlt der Autor im Unterschied zur h.M., die Destinatärleistungen generell als Einkünfte aus Kapitalvermögen einordnet, eine differenzierte Sichtweise, die klar zwischen Vermögens- und Einkommensebene trennt und auch die Gefahr einer Mehrfachbesteuerung bei Aufhebung der Stiftung und Auskehrung ihres Restvermögens beseitigt. In der Praxis stellt diese Auffassung freilich höhere Anforderungen an die Rechnungslegung. Ein im Zusammenspiel von Einkommen- bzw. Erb- und Schenkungsteuerrecht überzeugender Ansatz, der die bisherigen, wenig folgerichtigen Argumente vor allem der Finanzverwaltung und Rechtsprechung abzulösen geeignet ist.

Mit einer meist unbeachteten Problematik der praktischen Gremienarbeit befasst sich die an der Bucerius Law School von Peter Rawert [vgl. S&S RS 1/2014] betreute Dissertation von Jasper Stallmann: **Fehlerhafte Beschlüsse und ihre Folgen**. Im Ergebnis hält der Autor sie von Rechts wegen für nichtig; diese Wirkung ist der Willensbildung der Beteiligten weitgehend entzogen. Mit überzeugender Argumentation folgert er diesen Grundsatz „aus der Kompetenzstruktur der Stiftung sowie der Pflichtenbindung der Organmitglieder“; für die häufig bemühte Analogie zum Beschlussmängelsystem des Aktienrechts (§§ 241 ff. AktG) fehle es schon an der notwendigen Vergleichbarkeit. Die Organe könnten „einen für die Stiftung verbindlichen Willen nur in den Grenzen von Gesetz und Satzung bilden. Durch rechtswidrige Beschlussfassung überschreiten sie die ihnen eingeräumte Rechtsmacht. Ihre Beschlüsse können dann keine Rechtswirkungen entfalten und müssen folglich nichtig sein“. Etwaige Genehmigungen durch die Stiftungsaufsichtsbehörde haben keine heilende Wirkung. Nur wenn verletzte Normen, wie z.B. Ladungsvorschriften, der Disposition der Gremienmitglieder unterliegen, sei von einer Vernichtbarkeit des Beschlusses auszugehen, die durch formlosen Widerspruch eines Berechtigten vollzogen wird. Zur Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses ist das Klageverfahren nach § 256 Abs. 1 ZPO zu beschreiten. Angesichts der gravierenden Folgen von Beschlussmängeln ist dem Stifter zu empfehlen, ggf. abweichende oder lenkende Regelungen in die Satzung zu integrieren.

Stallmann, Jasper: Fehlerhafte Beschlüsse in der Stiftung bürgerlichen Rechts (Schriftenreihe des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen II/13), Hamburg (Bucerius Law School Press) 2014 (XII, 225 S.) 39,90 € (ISBN 978-3-86381-036-8)

Steils, Jan: Die Stiftung auf Zeit und die Verbrauchsstiftung. Unter besonderer Berücksichtigung der Anerkennungsvoraussetzungen des § 80 Abs. 2 BGB (Bochumer Studien zum Stiftungswesen 11), Frankfurt am Main (Peter Lang) 2014 (215 S.) 54,95 € (ISBN 978-3-631-64750-9)

Stumpf, Christoph / Suerbaum, Joachim / Schulte, Martin / Pauli, Rudolf: Stiftungsrecht (Kommentar), München (C.H.Beck) 2. Aufl. 2015 (XXXI, 816 S.) 115 € (ISBN 978-3-406-66576-9)

Wystrcil, Markus: Die Besteuerung von Destinatärleistungen privatrechtlicher Stiftungen. Eine grundsätzliche Untersuchung

anhand des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes gem. Art. 3 Abs. 1 GG (Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht 96), Berlin (Duncker & Humblot) 2014 (231 S.) 74,90 € (ISBN 978-3-428-14212-5)

Weitere Literaturtipps

Baumgartinger, Persson Perry / Knoke, Irene: Regenbogen-Philanthropie 3. Menschenrechte stärken! Deutsche Förderung von LSBTI-Menschenrechtsarbeit im Globalen Süden und Osten, Berlin (Deutsches Institut für Menschenrechte) 2014 (50 S.) kostenfrei (ISBN 978-3-945139-48-6) [abrufbar unter www.dreilinden.org/deu]

Bolliger, Lennart: RMB, RMB BILL Y'ALL. Philanthropie und Nonprofit-Organisationen in China, Basel u.a. (SwissFoundations – swissnex) 2014 (71 S.) [kostenfrei abruf- und bestellbar unter www.swissfoundations.ch; vgl. in dieser Ausgabe S. 12]

Hader, Joachim Florian: Vermögensverzehr bei Verbrauchsstiftungen, in: npoR 2014, S. 312-316

Helios, Marcus / Strehlike, Charlotte: Aktuelle europarechtliche Aspekte des grenzüberschreitenden Spendenabzugs – Unter besonderer Berücksichtigung von FG Düsseldorf, Urteil vom 14.1.2013, in: npoR 2013, S. 209-216

Hernig, Marcus: Chinas Bauch. Warum der Westen weniger denken muss, um den Osten besser zu verstehen, Hamburg (edition Köber-Stiftung) 2015 (ca. 260 S.) 19 € (ISBN 978-3-89684-166-7), erscheint voraussichtlich am 22.4.2015

Jasper, Benedikt / Stark, Peter: Kapitalertragsbesteuerung ausländischer Non-Profit-Organisationen, in: npoR 2014, S. 301-305

Jung, Stefanie: Die Entwicklung der Europäischen Stiftung (FE), in: ZStV 2014, S. 7-9

proFonds (Hrsg.): Stiftungsland Schweiz 2014. Zahlen, Entwicklungen, Trends, 2014

Rawert, Peter: Die Stiftung auf Zeit – insbesondere die Verbrauchsstiftung – in der zivilrechtlichen Gestaltungspraxis, in: npoR 2014, S. 1-7

Ritter, Gabriele: Gewährung von Zuschüssen unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten, in: SB 2015, S. 30-35

Ritter, Gabriele: Neues Anwendungsschreiben zum Ehrenamt, in: SB 2015, S. 49-54

Ritter, Gabriele: Haftung des Stiftungsvorstands: BGH verneint Einwand des Mitverschuldens, in: SB 2015, S. 55-59

Ritter, Gabriele: BFH zur Steuerbarkeit wiederkehrender Bezüge, in: SB 2014, S. 203-204

Ritter, Gabriele: Gemeinnützigkeit: Steuerliche Beurteilung von Beschäftigungsgesellschaften, in: SB 2014, S. 211-217

Strachwitz, Rupert Graf: Worum geht es beim ADAC? Ein Zwischenbericht, in: npoR 2014, S. 224-227

Strachwitz, Rupert Graf: Was ist gemeinnützig? Überlegungen zu einer Novellierung des § 52 AO, in: npoR 2014, S. 306-309

Vogel, Steffen: Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts und die Verbrauchsstiftung – Reform zur Aufweichung des Wesensgehaltes des Institut der selbstständigen Stiftung bürgerlichen Rechts?, in: ZStV 2014, S. 81-85

Weisheit, Martina: Keine Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei Vermögensverwaltung?, in: SB 2014, S. 165-169

Weisheit, Martina: Absage an Doppelbesteuerung der Leistungen einer ausländischen Familienstiftung?, in: SB 2015, S. 27-29

HINWEIS

Aufsätze und Bücher zum Themenkreis dieses Fachmagazins können gerne an die Redaktion gesandt werden; sie werden im Rahmen der Möglichkeiten in diese Rubrik aufgenommen. Die bibliografischen Angaben von „Bücher & Aufsätze“ sind im Internet abrufbar unter www.stiftung-sponsoring.de.

Für Sie zusammengestellt und kommentiert von Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking, Institut für Stiftungsberatung, Berlin, c.mecking@stiftungsberatung.de, www.stiftungsberatung.de

